

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2006

RAHMENRECHT

Karenzanrechnung:

Arbeiter-KV Abschnitt V Ziff. 2 Abs. 1 bzw. Ang.-KV § 9 b 1. Absatz lautet:

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankengeldanspruches, des Krankengeldzuschusses, das Dienstjubiläum und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt 22 Monaten angerechnet. Die Anrechnung von Karenzen für erste Lebensjahre von Kindern über (insgesamt) zehn Monate hinaus gilt für solche Karenzen, die nach dem 1.11.2006 enden.

Verfallsfristen:

Arbeiter-KV Abschnitt XX Ziff. 2 Abs. 2 Ziff. 1:

Der Ausdruck: „-Überstunden-, ...“ wird durch: „Überstundenvergütungen, ...“ ersetzt. Die Wortfolge: „... vier Monaten ...“ wird durch „... sechs Monaten ...“ ersetzt.

Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 31.10.2006 fällig bzw. bekannt werden.

Angestellten-KVs:

In § 5 Abs. 13 RKV wird die Verfallsfrist auf sechs Monate verlängert.

In § 4 Kilometergeld-Vertrag, § 14 Auslandsreisen-KV, § 6 SEG-KV, § 3 Abs. 18 ZKV Bergwerke bzw. § 3 Abs. 12 ZKV Dienstreise allgemein wird eine Verfallsfrist von sechs Monaten eingeführt. Die vorgesehenen Geltendmachungsfristen (bewirken die Fälligkeit) bleiben unverändert.

Die Verlängerung der Fristen auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 31.10.2006 fällig bzw. bekannt werden.

Wien, am 2. November 2006